

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.01.1995

Geschäftszahl

90/14/0203

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/23 89/14/0179 3

(Dies bedeutet jedoch nicht, daß dieser sodann grundsätzlich steuerpflichtige Arbeitslohn nicht nach anderen Bestimmungen des EStG 1972, zB § 68, einer begünstigten steuerlichen Behandlung unterliegen kann).

Stammrechtssatz

Wenn ein Arbeitgeber Berufskleidung nicht in natura überläßt, sondern dem Arbeitnehmer Geldbeträge zur Anschaffung von Berufskleidung auszahlt, liegt beim Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor; er kann allenfalls die Anschaffungskosten als Werbungskosten iSd

§ 16 Abs 1 Z 7 EStG 1972 geltend machen.